

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2016

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I. 1/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 35) am 10. Februar 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Besondere Prüfungsbestimmungen
- § 6 Inhalt des Masterstudiums
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Auslandsaufenthalte
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulkatalog

Anlage 3: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für den Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam und ergänzt als fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Regelungen der BAMA-O.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst 120 LP und gliedert sich wie folgt:

A.	Schwerpunktbereich	36 LP
B.	Methoden	12 LP
C.	Wahlbereich	36 LP
D.	Praktikumsmodul	9 LP
E.	Abschlussbereich	27 LP
Summe		120 LP

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.

(3) Der Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft haben ihr mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesenes Wissen und Verstehen während ihres Masterstudiums wesentlich vertieft oder erweitert. Sie kennen nunmehr die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in der Verwaltungswissenschaft. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand befindliches verwaltungswissenschaftliches Wissen in einem oder mehreren Spezialbereichen. Sie sind in der Lage, eigenständig Ideen bzw. Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft verfügen über instrumentelle, systemische und kommunikative Kompetenzen auf Masterniveau. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multi-disziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität und Unsicherheiten umgehen. Sie können fachliche Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ in

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2016.

fachlichen Debatten austauschen. Sie sind in der Lage, Team-Verantwortung zu übernehmen.

(3) Im Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft profitieren die Studierenden von den laufenden wissenschaftlichen Forschungsprojekten an der Universität Potsdam, da entsprechende Ergebnisse kontinuierlich in den Lehr- und Lernprozess einbezogen werden und eine Mitwirkung der Studierenden an solchen Projekten im Rahmen ihres Studiums angestrebt wird. Zum Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über die methodischen und analytischen Kompetenzen, weitgehende eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte mit verwaltungswissenschaftlichem Bezug durchführen zu können.

(4) Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft der Universität Potsdam fördert die Urteils- und Entscheidungskompetenz sowie die Team- und Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden. Die Studierenden werden dazu – gemäß ihrem jeweiligen Kompetenzniveau – in die Lage versetzt, sich selbständig neue Themenfelder und forschungspraktische Fertigkeiten anzueignen, um – unter Zuhilfenahme verschiedener sozial-wissenschaftlicher Methoden – eine individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen zu können. Der Praxisbezug des verwaltungswissenschaftlichen Masterstudienganges ist auf die Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Studierenden gerichtet, die mit Blick auf spätere Berufsfelder von besonderer Bedeutung sind.

(5) Mögliche Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft finden sich insbesondere in nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen in den verschiedenen Bereichen der Politik und Verwaltung, zum Beispiel in internationalen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, gesellschaftlichen und politischen Interessenvertretungen sowie Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Medien oder im Beratungssektor.

§ 4 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Grad eines des „Master of Arts“ (M.A.).

§ 5 Besondere Prüfungsbestimmungen

Studierende des Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft können maximal einen Freiversuch für

nicht-bestandene Modulprüfungen in Anspruch nehmen. Näheres regelt BAMA-O § 13.

§ 6 Inhalt des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium im Studiengang Verwaltungswissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

A. Schwerpunktbereich (36 LP)	
Es sind die folgenden Module zu belegen.	
Public Administration	12
Government, Governance, Organisation	12
Public Policy	12
B. Methoden (12 LP)	
Es ist das folgende Modul zu belegen.	
Methoden der empirischen Sozialforschung	12
C. Wahlbereich (36 LP)	
Es sind drei Module zu belegen.	
Normative und konstruktive Politische Theorie	12
Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	12
Internationale Politik und internationale Organisationen	12
Politik und Regieren in Deutschland und Europa	12
Theorien der Organisations- und Verwaltungssoziologie	12
Geschlechtersoziologie	12
Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze	12
Management im öffentlichen Sektor	12
Allgemeines Verwaltungsrecht	12
Auslandsmodul I	12
Auslandsmodul II	12
D. Praktikumsmodul (9 LP)	
Praktikumsmodul	9
E. Abschlussbereich (27 LP)	
Master-Kolloquium	6
Masterarbeit	21
	120

(2) Ein einmal erfolgreich abgeschlossenes Modul kann nicht erneut belegt werden.

(3) Lehrveranstaltungen, die in mehreren Modulen aufgeführt werden, können nur einmal belegt werden.

(4) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Masterstudium sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anlage 2: Modulkatalog. Zur besseren Lesbarkeit veröffentlicht das Fach zu Beginn jedes Semesters und noch vor Beginn des Belegungszeitraumes eine Lesefassung des Modulkatalogs zu dieser fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit umfasst inklusive Disputation 21 LP. Der Umfang der Masterarbeit soll 63 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit umfasst 4 Monate. Im Übrigen gilt § 30 BAMA-O.

(2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 78 LP in seinem Studium erreicht hat.

§ 8 Auslandsaufenthalte

(1) Studierenden, die nicht bereits in ihrem Bachelorstudium ein Semester an einer Hochschule im Ausland absolviert haben, wird ein Studienaufenthalt im Ausland im dritten Semester empfohlen.

(2) Studierende, die einen Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolvieren möchten, wird empfohlen, die Auslandsmodule zu belegen und eine Anerkennung über die dort in den Modulbeschreibungen verankerten Kompetenzen anzustreben. Auch bei den Auslandsmodulen muss vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossen werden (siehe § 10 Abs. 1). BAMA-O § 16 bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die bisherigen Regelungen für den Masterstudiengang (Ordnung für das Masterstudium Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 22. März 2006 (AmBek. UP Nr. 9/2006 S. 823) treten nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Veröffentlichung dieser Ordnung am 1. Oktober 2020 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Anlage 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplän (Beginn Wintersemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester				Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	
A. Schwerpunktbereich (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.SM.PUV300	Public Administration	12				12
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation	12				12
M.SM.PUV100	Public Policy	12				12
B. Methoden (12 LP)						
Es ist das folgende Modul zu belegen.						
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	12				12
C. Wahlbereich I (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie			<12> ¹		12
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft			<12> ¹		12
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen			<12> ¹		12
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa			<12> ¹		12
MWMSOZ51	Theorien der Organisations- und Verwaltungssoziologie			<12> ¹		12
MWMSOZ41	Geschlechtersoziologie			<12> ¹		12
M.WM.WIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze			<12> ¹		12
M.WM.BWL100	Management im öffentlichen Sektor			<12> ¹		12
P2	Allgemeines Verwaltungsrecht			<12>		12
M.AM.PUV200	Auslandsmodul I			<12>		12
M.AM.VER100	Auslandsmodul II			<12>		12
D. Praktikumsmodul (9 LP)						
M.PM.PUV200	Praktikumsmodul		9	9 ²		9
F. Abschlussbereich (27 LP)						
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium				6	6
	Masterarbeit				21	21
Summe		30	30	27	33	120

LP = Leistungspunkte, WiSe = Wintersemester, SoSe = Sommersemester, <> = Wahlpflichtmodul

¹ Seminare werden in jedem Semester angeboten.² Bei einem Auslandsaufenthalt wird empfohlen, das Praktikum im dritten Semester zu absolvieren.

Studienverlaufsplan (Beginn Sommersemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester				Σ LP
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe	
A. Schwerpunktbereich (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.SM.PUV300	Public Administration	12				12
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation	12				12
M.SM.PUV100	Public Policy	12				12
B. Methoden (12 LP)						
Es ist das folgende Modul zu belegen.						
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung		12			12
C. Wahlbereich I (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie			<12> ¹		12
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft			<12> ¹		12
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen			<12> ¹		12
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa			<12> ¹		12
MWMSOZ51	Theorien der Organisations- und Verwaltungssoziologie			<12> ¹		12
MWMSOZ41	Geschlechtersoziologie			<12> ¹		12
M.WM.WIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze			<12> ¹		12
M.WM.BWL100	Management im öffentlichen Sektor			<12> ¹		12
P2	Allgemeines Verwaltungsrecht			<12>		12
M.AM.PUV200	Auslandsmodul I			<12>		12
M.AM.VER100	Auslandsmodul II			<12>		12
D. Praktikumsmodul (9 LP)						
M.PM.PUV200	Praktikumsmodul		9	9 ²		9
F. Abschlussbereich (27 LP)						
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium				6	6
	Masterarbeit				21	21
Summe		30	30	27	33	120

LP = Leistungspunkte, WiSe = Wintersemester, SoSe = Sommersemester, <> = Wahlpflichtmodul

¹ Seminare werden in jedem Semester angeboten.

² Bei einem Auslandsaufenthalt wird empfohlen, das Praktikum im dritten Semester zu absolvieren.

Anlage 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Modulen des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSO). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
M.SM.PUV300	Public Administration	12	PM	keine
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation	12	PM	keine
M.SM.PUV100	Public Policy	12	PM	keine
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	12	PM	keine
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie	12	WPM	keine
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	12	WPM	keine
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen	12	WPM	keine
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa	12	WPM	keine
MWMSOZ51	Theorien der Organisations- und Verwaltungssoziologie	12	WPM	keine
MWMSOZ41	Geschlechtersoziologie	12	WPM	keine
M.WM.WIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze	12	WPM	keine
M.WM.BWL100	Management im öffentlichen Sektor	12	WPM	keine
M.AM.PUV200	Auslandsmodul I	12	WPM	keine
M.AM.VER100	Auslandsmodul II	12	WPM	keine
M.PM.PUV200	Praktikumsmodul	9	PM	keine
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium	6	PM	keine

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

Anlage 3: Modulbeschreibung

P2 Allgemeines Verwaltungsrecht		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Wahlpflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Das Modul vermittelt die Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere der wesentlichen Handlungsformen, deren Voraussetzungen und Wirkungen sowie der Rechtsbehelfe.</p> <p>In den Vorlesungen Verwaltungsrecht I und II werden ausgehend von dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, die Organisation und die Handlungsformen der Verwaltung behandelt. Die Studierenden erkennen die besondere Bedeutung des Verwaltungsaktes und dem maßnahme-spezifischen Rechtsschutz in der Form des Widerspruchsverfahrens und der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. In einem Überblick werden außerdem die Grundfragen zu Rechtsverordnungen, Satzungen und verwaltungsrechtliche Verträgen sowie zum Verwaltungsprozessrecht dargestellt.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft führt in die Fallbearbeitung zum Verwaltungsrecht ein.</p>			
Modul(teil)prüfungen (Anzahl, Form, Umfang):	Eine Klausur (180 Minuten)			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	255			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs-begleitende Modul(teil)-prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I	3	keine	keine	keine
Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II	3	keine	keine	keine
Arbeitsgemeinschaft Allgemeines Verwaltungsrecht I	1	keine	keine	keine
Häufigkeit des Angebots:	jährlich i.d.R. Beginn im Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine			
Anbietende Lehrinheit(en):	Öffentliches Recht			